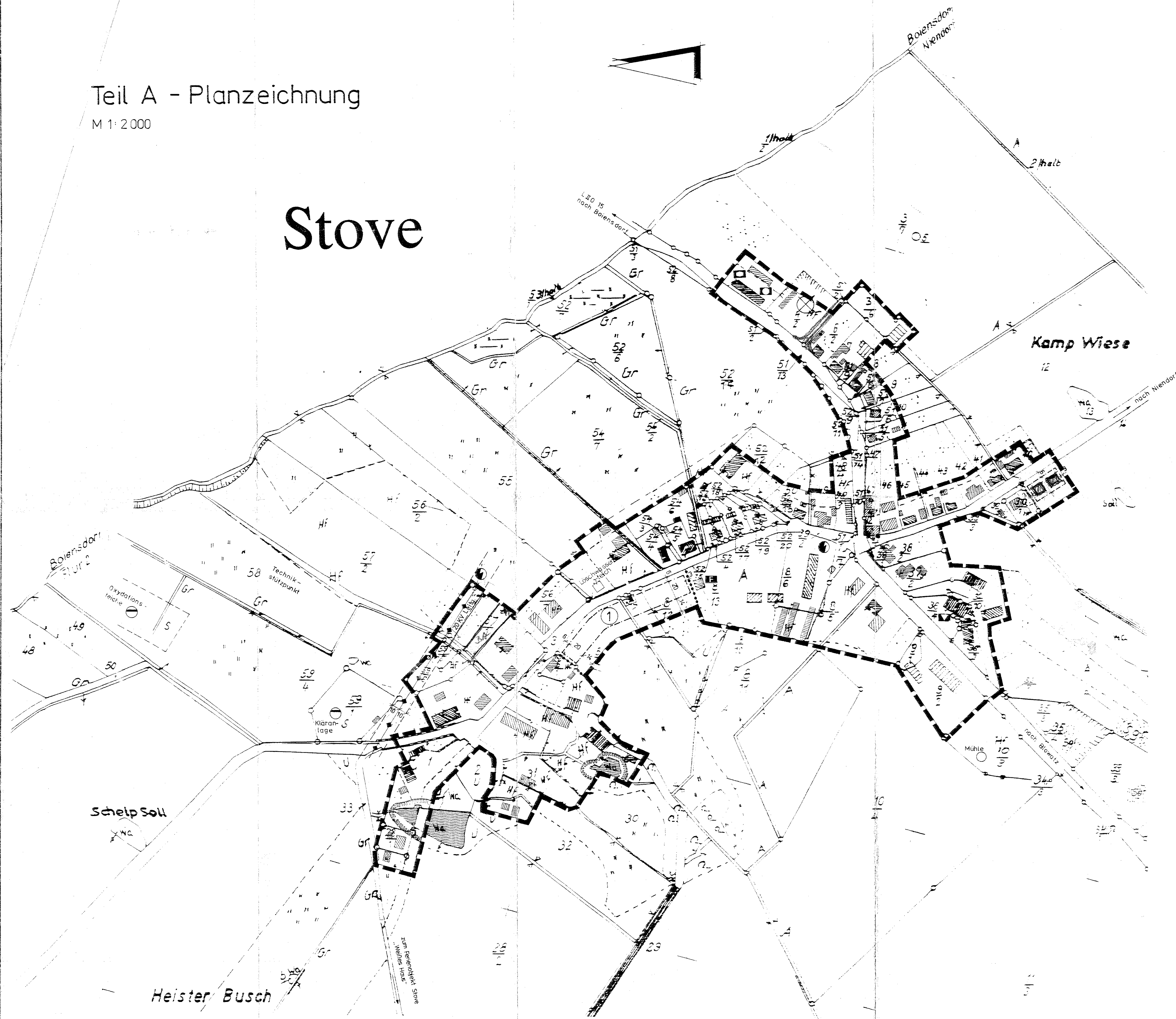


Teil A - Planzeichnung

M 1:2000

Stove



Zeichenerklärung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

Öffentliche Verwaltungen

sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Feuerwehr

Ver- und Entsorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Abwasser

Elektrizität

Wasserflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Ablagerungen/ Altlasten
§ 5(3) Nr. 3 u. (4) BauGB

Gewässerschutzstreifen 7m
§ 5(4) BauGB

vorh. Gebäude

vorh. Flurstücksgrenze

oberirdische Hauptversorgungsleitung

20 KV E - Leitung

Sicherheitskorridor im Bereich der 20KV Freileitung

Teil B-Text

Textliche Festsetzung zum Gebiet 1

I. Art der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Tankstellen nicht zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB

- Grundflächenzahl GRZ = 0,4
- offene Bauweise
- max. 2 Vollgeschosse (eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss)
- Traufhöhe = max. 4,00m über OK Gelände
- OFF EG max. 0,5m über OK Gelände
- unterer Bezugspunkt ist die im Baugenehmigungsverfahren festgelegte Geländeoberfläche

III. Gestalterische Festsetzungen § 9(4) BauGB

Dachform: Sattel- bzw. Krüppelwalmdach
Dachneigung: 35°-55°

Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet

Ortslage Stove

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.07.94 folgende Satzung für das Gebiet: Ortslage Stove erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil § 34 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
(2) Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Verfahrensvermerke

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.03.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Boiensdorf, den 14.07.94 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 23.03.94 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Boiensdorf, den 14.07.94 Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Karte und Textteil, haben in der Zeit vom 15.04.94 bis zum 28.04.94 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist am 14.07.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Boiensdorf, den 14.07.94 Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3840 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den Der Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat am 06.06.94 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Boiensdorf, den 14.07.94 Der Bürgermeister

Die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils -Ortslage Stove- bestehend aus Textteil und Karte wurde am 06.06.94 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Boiensdorf, den 14.07.94 Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 30.08.94, AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Boiensdorf, den 06.12.94 Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 14.04.94 bis zum 28.04.94 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Boiensdorf, den 06.12.94 Der Bürgermeister

Gemeinde Boiensdorf

Kreis Wismar

Satzung Nr. 3

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils -Ortslage Stove- gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. Nr. 3 BauGB

Anlage C.